



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Zentrale Dienste und Ratsarbeit

**Verfasser/in** Yvette Heinze

**Vorlage Nr.** 132/2020

**Datum** 11. September 2020

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	24.09.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	01.10.2020	

### Betreff:

**Antrag der SPD-Fraktion vom 28.05.2020: Gremiensitzungen in digitalen Formaten (Videositzungen)**

### Anlagen:

1. Antrag der SPD-Fraktion und Stadträtin Schumacher/Die Linke zu Sitzungen gemeinderätlicher Gremien via Videokonferenz
2. Gesetz zu Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen in digitaler Form

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Regelung entsprechend § 37a GemO in der Hauptsatzung der Stadt Lörrach zu ergänzen und einen Vorschlag für die technische Umsetzung von Video-/Hybridsitzungen vorzulegen.

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.  
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

**Begründung:**

Von der SPD-Fraktion und Stadträtin Schumacher/Die Linke wurde am 28. Mai 2020 ein Antrag zu Sitzungen gemeinderätlicher Gremien via Videokonferenz gestellt (Anlage 1).

Die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind bislang von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder bei Ratssitzungen ausgegangen. Die Corona-Pandemie hat zu einem Umdenken geführt. Am 7. Mai 2020 hat der Landtag das Gesetz zu Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen in digitaler Form (Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder im Sitzungsraum) beschlossen (Anlage 2 - neuer § 37a GemO). Die neue Regelung ermöglicht eine vollständige Videositzung aller Mitglieder oder Hybridsitzungen, bei denen ein Teil der Räte körperlich anwesend und ein Teil der Räte - ebenfalls mit Stimmrecht - per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Die Anwendung dieser Sitzungsformate ist auf Behandlungsgegenstände einfacher Art oder auf absolute Ausnahmesituationen - wie aktuell die Corona-Pandemie - begrenzt, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten. Sie kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Im Übrigen gelten für diese Art der Sitzungsdurchführung die auch sonst für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen. Allerdings dürfen in Sitzungen im digitalen Format keine Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 2 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann. Zudem gilt es den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, was durch zeitgleiche Übertragung der Videokonferenz in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum gewährleistet werden kann.

Um von der rechtlichen Neuregelung Gebrauch zu machen, bedarf es ab 2021 einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung. Bis zum 31. Dezember 2020 ist aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie die Anwendung durch das o.g. Gesetz abgedeckt.

Die Verwaltung möchte die Möglichkeit für digitale Sitzungsformate schaffen. Die Ergänzung der Hauptsatzung und insbesondere die Prüfung der technischen Umsetzung sollen angegangen werden. Daher wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Yvette Heinze

Teamleiterin Ratsarbeit und Betriebliches Gesundheitsmanagement